

Berlin, 18.11.2022

Wenn Black Friday Schnäppchen im Zollamt landen

Mehr Zollbeamte nötig, damit Weihnachtsgeschenke rechtzeitig ankommen

In dieser Woche starten wieder die bekannten Black Friday Shopping-Angebote. Viele Bundesbürger sind deshalb verstärkt auf Schnäppchenjagd im Internet. Oftmals werden dabei auch Bestellungen im Nicht-EU-Ausland getätigt. Das bedeutet aber: Die gekaufte Ware muss erst durch den Zoll. Dieser erhebt Einfuhrabgaben und prüft zum Beispiel, ob es sich bei beliebten Markenprodukten um Fälschungen handelt.

Der BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft warnt seit Längerem vor Problemen, die ohne mehr personelle und digitale Unterstützung durch die Masse der zusätzlichen Zollanmeldungen entsteht. Aufgrund von gesetzlichen Änderungen bei der Besteuerung im E-Commerce-Bereich geraten die Zollämter bei der Herkulesaufgabe der Warenabfertigung immer weiter unter Druck.

Hierzu der stellvertretende BDZ Bundesvorsitzende Thomas Liebel:

„Für die Bürgerinnen und Bürger ist es sehr ärgerlich, wenn ihr Weihnachtsgeschenk verzögert ausgeliefert wird. Für die Unternehmen ist es schädlich, wenn gefälschte Markenartikel am Zoll vorbei eingeführt werden. Deswegen haben wir schon letztes Jahr 1.400 weitere Zöllnerinnen und Zöllner für die Bewältigung von jährlich 100 Millionen zusätzlicher Zollanmeldungen durch den boomenden Online-Handel gefordert. Passiert ist wenig, auch die digitale Unterstützung läuft nur schleppend an. An unseren Kolleginnen und Kollegen soll es nicht scheitern. Die Zollämter unterstützen sich gegenseitig, dennoch ist die Belastungsgrenze überschritten. Wir appellieren erneut an das zuständige Bundesfinanzministerium, diese Baustellen endlich ernst zu nehmen.“

Hintergrund

Seit dem 1. Juli 2021 sind durch das sog. Mehrwertsteuer-Digitalpaket umfangreiche Änderungen für den grenzüberschreitenden Onlinehandel in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Sendungen aus Ländern außerhalb der EU umsatzsteuerpflichtig. Die bisherige Regelung, bei der Kleinsendungen bis zu einem Wert von 22 Euro steuerfrei importiert werden konnten, entfiel. Darüber hinaus müssen grundsätzlich alle kommerziellen Post- und Kuriersendungen aus Nicht-EU-Staaten auch in elektronischer Form beim Zoll angemeldet werden.

Bis zu einem Warenwert von 150 Euro greift nun die Einfuhrumsatzsteuer in Höhe des regulären bzw. ermäßigten Steuersatzes von 19 Prozent bzw. 7 Prozent. Ab einem Warenwert über 150 Euro werden neben der Einfuhrumsatzsteuer auch der warenabhängige Zoll erhoben. Gegebenenfalls fallen zusätzlich Verbrauchsteuern an.

Das Abfertigungsvolumen stieg in den letzten Jahren durch den E-Commerce und auch den Brexit enorm an. Im Bundeshaushalt 2022 waren allerdings nur 50 Planstellen für den Zoll zur Bewältigung des E-Commerce eingebracht worden, obwohl ein weitaus

Herausgeber:

BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin

V.i.S.d.P.: Dieter Dewes, Bundesvorsitzender

höherer Mehrbedarf im Gesetzgebungsverfahren für das Mehrwertsteuer-Digitalpaket grundsätzlich anerkannt wurde. Das IT-Fachverfahren ATLAS-IMPOST sollte die große Entlastung bringen, da durch die Beteiligten einer verringerter Datensatz abzugeben ist und die Abfertigung in hohem Anteil automatisiert erfolgt. Jedoch ist die Nutzung gesetzlich nicht verpflichtend und bedarf einer zusätzlichen Software. Deshalb lief die Nutzung nur schleppend an und wird auch jetzt nicht in jedem möglichen Fall durch die Beteiligten angewendet.

Mehr dazu unter: <https://www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/der-wegfall-der-mehrwertsteuerbefreiung-kommt-zum-1-juli-2021-die-digitale-und-personelle-unterst.html>

Pressekontakt:

Felix Schirner

BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon: 030 / 4081-6603

Telefax: 030 / 4081-6633

E-Mail: post@bdz.eu

Internet: www.bdz.eu